

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Dorothea Steiner, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/2541 –**

### **Nachhaltige Beschaffung auf Bundesebene**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts am 20. April 2009 die Regelung eingeführt, dass für die Ausführung eines Auftrags zusätzlich soziale und ökologische Kriterien gestellt werden dürfen.

Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland enthält Nachhaltigkeitsziele im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich.

Zu den ökologischen Zielen zählen neben der Senkung der Treibhausgase und des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch unter anderem auch die Energie- und Rohstoffproduktivität sowie Arten-, Natur- und Gewässerschutz.

Die Energieproduktivität ist 2008 gegenüber 1990 um 40,9 Prozent gestiegen; laut Nachhaltigkeitsstrategie soll bis 2020 eine Verdoppelung erreicht werden. Bei der Rohstoffproduktivität sind 38,7 Prozent des Ziels erreicht.

Das Beschäftigteniveau soll laut Nachhaltigkeitsstrategie steigen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert, die großen Unterschiede der durchschnittlichen Brutto-Stundenverdienste zwischen Frauen und Männern verkleinert werden.

Darüber hinaus enthält die Nachhaltigkeitsstrategie den Anspruch, seine Märkte zu öffnen und die Handelschancen für Entwicklungsländer zu verbessern. Es sollte selbstverständlich sein, dass ökologische und soziale Kriterien auch für importierte Waren gelten.

1. Welche ökologischen Kriterien stellen die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden bei der Beschaffung?

Zahlreiche Vorgaben wie das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz und die Energieeinsparverordnung gewährleisten, dass ökologische Kriterien in die Vergabeentscheidung einfließen. Für alle Bundesdienststellen gilt bei der Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen nach der Vergabe- und

Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ aus dem Jahr 2008. Bei Bauvorhaben des Bundes ist außerdem der „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ zu beachten. Bei der Beschaffung von Holz ist der gemeinsame Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahr 2007 anzuwenden. Danach haben Bieter nachzuweisen, dass die angebotenen Holzprodukte nach den Gütesiegeln FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sind.

Darüber hinaus berücksichtigen Bundesbehörden und ihnen nachgeordnete Einrichtungen ökologische Kriterien, soweit dies sinnvoll und möglich ist. Im Rahmen der wirtschaftlichen Bewertung (Lebenszykluskosten) der Angebote können Energieeffizienz und Emissionen (CO<sub>2</sub>, Staub, Geräusche usw.) einbezogen werden.

Vergabestellen berücksichtigen je nach konkretem Auftragsgegenstand außerdem Umweltzeichen wie beispielsweise den „Blauen Engel“. Sie können zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit der Bieter auch Normen für deren Umweltmanagement abfragen.

Eine Einzelaufstellung der berücksichtigten ökologischen Kriterien ist nicht möglich, weil hierüber keine Statistiken geführt werden.

2. Welche sozialen Kriterien stellen die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden bei der Beschaffung?

Grundsätzlich gilt: Öffentliche Aufträge werden nur an geeignete Unternehmen vergeben. Dazu gehören insbesondere Zuverlässigkeit und Gesetzestreue. Das bedeutet, dass auch alle relevanten arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen. Rechtliche Vorgaben wie beispielsweise allgemeinverbindliche Tarifverträge gelten bei öffentlichen Auftragsvergaben genauso wie bei der Ausführung privater Aufträge. Darüber hinaus sind auch die international vereinbarten Grundprinzipien und Rechte wie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit zwingender Bestandteil unserer Rechtsordnung und wurden auch in vielen anderen Ländern umgesetzt. Damit kommen sie auch im Rahmen der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge zur Anwendung.

Die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden stellen zusätzliche soziale Anforderungen an Auftragnehmer, wenn dies nach dem konkreten Auftragsgegenstand sinnvoll ist und die Anforderungen im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Gefordert werden beispielsweise Zertifizierungen und Qualifikationen des einzusetzenden Personals oder die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften oder der gleichen Bezahlung von Männern und Frauen. In einigen Fällen wurden Aufträge bevorzugt an Werkstätten für behinderte Menschen und Ausbildungsbetriebe vergeben. Die sozialen Kriterien, die die Bundesregierung bei Auftragsvergaben berücksichtigt, werden nicht statistisch erfasst. Eine Einzelaufstellung ist daher nicht möglich.

3. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über entsprechende Regelungen oder Erfahrungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union?
4. Wenn ja, welche sind diese?

Diese Themen werden auf EU-Ebene diskutiert. Bislang liegt der Schwerpunkt vor allem auf der Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte. Der Fokus soll sich in Zukunft verstärkt auch auf soziale Aspekte richten.

In einigen EU-Mitgliedstaaten (beispielsweise Niederlande, Schweden und Finnland) wird die Entwicklung einer nachhaltigen Beschaffungspolitik durch ähnliche Projekte wie die „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ in Deutschland gefördert.

Einzelheiten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Welche Beschaffungsausschreibungen sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes mit ökologischen und/oder sozialen Kriterien ausgeschrieben worden (bitte Ausschreibungsinhalt und Ausschreibungsvolumen aufführen und nach Ministerien und deren nachgeordneten Behörden aufschlüsseln)?

Bundesministerien und nachgeordnete Behörden machen regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch, bei der Vergabe gemäß § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch soziale, ökologische und innovative Anforderungen an die Auftragnehmer zu stellen, wenn dies in sachlichem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand steht. Die Berücksichtigung dieser Aspekte wird jedoch nicht gesondert statistisch erfasst.

6. Welchen mengenmäßigen Anteil nehmen seit Inkrafttreten des Gesetzes die Ausschreibungen mit ökologischen und sozialen Kriterien an den gesamten Ausschreibungen der Bundesministerien und ihrer nachgeordneten Behörden ein?
7. Welchen volumenmäßigen Anteil nehmen seit Inkrafttreten des Gesetzes die Ausschreibungen mit ökologischen und sozialen Kriterien an den gesamten Ausschreibungen der Bundesministerien und ihrer nachgeordneten Behörden ein?

Der mengenmäßige sowie der volumenmäßige Anteil können nicht ermittelt werden, weil Ausschreibungen nicht unter Berücksichtigung dieser Fragestellung statistisch erfasst werden.

